

Sachkenntnis und Eigeninteresse

Verfeindete Tierschützer bekämpfen einander über die Medien

Eine Regionalzeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe über einen Tierschützer, der auf den Färöer-Inseln 80 Grindwalen das Leben gerettet habe. Er sei auf die dänischen Inseln im Nordatlantik gereist, um gegen das Abschachten der Tiere zu demonstrieren. Gemeinsam mit einem Freund habe er einen Helikopter gechartert, um mit seiner Hilfe die Tiere wieder ins offene Meer zu geleiten. Parallel sei die dänische Polizei informiert worden, die die bereits vorbereitete Jagd auf die Wale gestoppt habe. In der Kommentarfunktion zum Artikel meldet neben anderen auch der Beschwerdeführer anonym seine Zweifel an dem von der Zeitung geschilderten Vorgang an. Er habe sich mit der einzigen Helikopter-Firma auf den Färöer-Inseln in Verbindung gesetzt und dabei erfahren, dass am angegebenen Tag niemand einen Hubschrauber gechartert habe. Die Zeitung macht ein Interview mit dem Tierschützer, um den Sachverhalt zu klären. In der ersten Frage will die Redaktion von ihm wissen, was er zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers sage. Dabei nennt die Zeitung dessen Namen.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die mit selbstrecherchierten Informationen unterlegte Kritik des Beschwerdeführers nahe, dass es sich bei dem Beschwerdeführer nicht um einen kritischen Leser handelt, dem eine Ungereimtheit auffällt, sondern um einen Akteur mit Sachkenntnis und Eigeninteresse. Nach Informationen, die im Internet zugänglich sind, tritt der Beschwerdeführer schon seit längerer Zeit in der Öffentlichkeit als Kritiker der Arbeit des Tierschützers auf. Das Auftreten als sein vehementer Gegner begründet ein öffentliches Informationsinteresse an der Rolle des Beschwerdeführers in diesem Streit. Deshalb durfte die Zeitung in diesem Zusammenhang identifizierend über den Beschwerdeführer berichten. Die vom Tierschützer geäußerte Meinung, der Beschwerdeführer gehöre seit Jahren zu den unsachlichen Kritikern gegenüber seinen Aktionen, überschreitet noch nicht die Grenze zur Schmähkritik. Daher durfte die Zeitung die klar als Meinung des Tierschützers erkennbare Textpassage veröffentlichen. (0872/14/3)

Aktenzeichen:0872/14/3

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet